

SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG

(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

in der Fassung der 1. Änderung
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 15.12.2011
in Kraft getreten am 24.02.2012

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 17. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Ist die Gemeinde Hünstetten Eigentümer oder Nutzer solcher Grundstücke und dienen diese Grundstücke überwiegend dem öffentlichen Interesse, so übt die Gemeinde die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:
 1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen, (Anlage 1)
 2. ausserhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 1. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 2. die Parkplätze,
 3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 4. die Gehwege,
 5. die Überwege,

6. die Böschungen, Stützmauern u.a.
7. Verbindungswege und Treppenwege
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen -abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
3. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinteranlieger.
4. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
5. Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch

Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Mit-eigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
2. den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

TEIL II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. aus-gerufener Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

5. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.
6. Streusalz darf bei der Durchführung der Straßenreinigung -speziell zur Unkrautbekämpfung- nicht verwendet werden.
7. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße/den Verbindungsweg/den Treppenweg gehörenden Gegenstände. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art (z.B. zwischen den Straßensteinen etc.).

§ 7 Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus –in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straße hin liegt- bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen. Es ist unerheblich, wenn sich zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Straße/Weg ein im öffentlichen Eigentum stehender Geländestreifen befindet, gleichgültig, ob dieser Teil als Gehweg oder überhaupt nicht ausgebaut ist und von dem Pflichtigen oder deren Besucher benutzt wird.
2. Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
2. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

TEIL III

WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
3. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
4. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10, II, III. festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straßen.
5. Für Verbindungswege, zu denen auch Treppenwege zu rechnen sind, gilt dass zu deren Schneeräumung die Eigentümer oder Besitzer der beiderseits der Wege liegenden Grundstücke verpflichtet sind. Wegen der regelmäßig geringen Breite der Wege ist die vorgenannte Verpflichtung der Anlieger auf beiden Seiten wie folgt zu erfüllen:

Die Verpflichtung zur Schneeräumung wechselt zwischen den Anliegern links und rechts der Wege in einem jährlichen Turnus. Hierbei wird jeweils im Einzelfall der Beginn der Verpflichtung und die damit einsetzende Reihenfolge (Turnus), die dann immer von Jahr zu Jahr wechselt, durch den Gemeindevorstand geregelt. Die zu räumende Fläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, d.h. die jeweilige Grundstücksbreite ist maßgebend.
6. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon

bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

7. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
8. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
9. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 8) auf Flächen ausserhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
10. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
11. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
3. Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Oberwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
5. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

Salz darf als Streumaterial grundsätzlich nicht verwendet werden. Es ist ausnahmsweise in geringen Mengen erlaubt, wenn es zur Beseitigung festgetretener Schnee- und Eisrückstände in Steilbereichen notwendig ist, oder die Verkehrssicherheit mit anderem Streumaterial nicht erreicht werden kann. Im übrigen darf nur solches Salz verwendet werden, das keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. Salzurückstände müssen bereits nach ihrem Auftreten sofort beseitigt werden.

6. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
7. § 10 Abs. 11 gilt entsprechend.

TEIL IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül- und Haus-, Fäkal oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 7 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 10 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 31.01.1973 - in der Fassung der 7. Änderung vom 13.08.1992 – außer Kraft.

Hünstetten, den 23. Februar 2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister)

D.S.

Aufgrund der Einführung des EURO wurde die Satzung überarbeitet und tritt bezüglich der Änderung der DM-Beträge in €-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1 Seite 1 von 4

zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hünstetten (§ 2 Abs. 1)
Straßennamen der Ortsteile
Bechtheim, Beuerbach, Görsroth, Kesselbach und Kettenschwalbach

Bechtheim	Beuerbach	Görsroth	Kesselbach	Kettenschwalbach
Straßenname	Straßenname	Straßenname	Straßenname	Straßenname
Alte Ortsstraße	Am Alten Sportplatz	Am Birkhecker Berg	Am alten Hof	Auestraße
Am Birnbusch	Am Hohlenberg	An der Brücke	Am Wiesengrund	Brückenstraße
Am Füllgraben	Am Kreuzborn	Auroffer Weg	Auf der Hahnheck	Gartenstraße
Auf dem Acker	Am Wurmberg	Birkhecker Ring	Bechtheimer Straße	Im Banngarten
Auf der Gänsweide	Dorfblick	Birkhecker Straße	Bergstraße	Im Weißling
Auf der Hostert	Feldbergstraße	Blumenstraße	Camberger Straße	Langgasse
Auf der Wilz	Feldstraße	Dachsbau	Dauborner Straße	Obergasse
Backhausstraße	Friedensstraße	Feldbergblick	Ehrenbacher Weg	Palmbachstraße
Bogengasse	Gäßchen	Fuchsbau	Görsrother Weg	Siebenstein
Bornweg	In den Gärten	Haubentalstraße	Idsteiner Straße	Waldstraße
Bürgerhausstraße	Jahnstraße	Hessenstraße	Im Borngarten	Wallrabensteiner Weg
Frohnwiesenstraße	Kanalstraße	Hügelstraße	Im Hirtenstein	
Hubertusweg	Katharinenstraße	Im Diehlenhof	Kirberger Straße	
Hünfelder Straße	Neumühlstraße	Im Langzahl	Limbacher Straße	
Im Geisengraben	Ohrerer Straße	Im Tiefen Graben	Neukirchner Straße	
Im Leyengarten	Querstraße	Limesstraße	Oberlibbacher Weg	
Langhecker Straße	Rhönstraße	Lohstraße	Röderweg	
Raiffeisenstraße	Schöne Aussicht	Mittelstraße	Talstraße	
Schwellbergstraße	Schornmühlstraße	Ober dem Roth	Taunussteiner Straße	
Soderstücker Weg	Schulstraße	Panoramastraße	Unter dem Blasbalg	
Tannenblick	Sudetenstraße	Pilzstraße	Wallbacher Straße	
	Taunusstraße	Poststraße	Walsdorfer Straße	
	Webergasse	Rehwiese	Wiesbadener Straße	
	Wiesenstraße	Rosenweg		
	Wörsbachstraße	Rothstraße		
		Schwarzwaldblick		
		Sonnenweg		
		Talblick		

Anlage 1 Seite 2 von 4

zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hünstetten (§ 2 Abs. 1)
Straßennamen der Ortsteile
Limbach, Oberlibbach, Strinz-Trinitatis, Wallbach und Wallrabenstein

Limbach	Oberlibbach	Strinz-Trinitatis	Wallbach	Wallrabenstein
Straßenname	Straßenname	Straßenname	Straßenname	Straßenname
Am Birnbaum	Birkenstraße	Asternweg	Am Eichert	An der Schule
Am Daumrich	Borngasse	Borngasse (ST)	Am Kirschgarten	Am Berghang
Am Diehlengarten	Buchenweg	Buchholzstraße	Am Silberberg	Am Forsthaus
Am Hümes	Eichenweg	Fliederweg	Am Steuerberg	Am Kreuzstück
Am Sonnenhang	Fichtenstraße	Gartenfeldstraße	Auf dem Amthaupt	Am Obertor
Bechtheimer Weg	Hambacher Weg	Große Bachstraße	Auf der Langwies	Am Pfingstberg
Bruchweg	Idsteiner Weg	Hinter dem Zollhaus	August-Bücher-Straße	Am Stöbersberg
Forsthausstraße	Kesselbacher Weg	Hohenweg	Guwastraße	Am Südhang
Hauptstraße	Lärchenweg	Im Grund	Hermann-Schuster-Straße	Amselweg
Höhenstraße	Lindenstraße	Kirchbergstraße	Heuweg	Auf der Grossen Hohl
Hohlstraße	Rathausstraße	Kleine Bachstraße	Hochstraße	Auf der Hohl
Im Hopfengarten	Römerstraße	Mohnweg	Im Lagersboden	Auf der Schiefer
Im Pfad	Strinzer Weg	Nebenstraße	Kirchgasse	Auf der Weid
Ketterschwalbacher Pfad	Untergasse	Nelkenweg	Neugasse	Beuerbacher Weg
Quellenstraße	Im Steinenstück	Panroder Straße	Poststraße	Burgstraße
Rosenstraße	Kornblumenweg	Scheidertalstraße	Über dem Berg	Diehleck
		Steinbachstraße		Dorfweg
		Tulpenweg		Falkenweg
		Veilchenweg		Feldgasse
				Flutweg
				Friedhofstraße
				Friedrichstraße
				Gartenfeldweg
				Habichtsweg
				In der Aue
				Karlstraße
				Langgarten
				Lindenplatz
				Milanweg
				Rabenweg
				Rüsterweg
				Sackgasse
				Schneebergstraße
				Sperberweg
				St.-Petersweg
				Steinkaut
				Taunusblick
				Uhuweg
				Unterer Stöbersberg
				Unterhalb der Schule
				Wörsdorfer Straße
				Zum Haingraben

Anlage 1 Seite 3 von 4

**zur Satzung über die Straßenreinigung
Fuß- Radwege und Treppenanlagen in den Ortsteilen
Bechtheim, Beuerbach, Görsroth und Kesselbach**

Bechtheim		Beuerbach		Görsroth		Kesselbach	
Fuß- Radwege Treppenanlage		Fuß- Radwege Treppenanlage		Fuß- Radwege Treppenanlage		Fuß- Radwege Treppenanlage	
ab/von	zum/zur	ab/von	zum/zur	ab/von	zum/zur	ab/von	zum/zur
Am Füllgraben 19/21	Am Füllgraben 29	Parkplatz DGH	Kanalstr. 19/21	Hessenstr. 13/15	Hügelstr. 7/8	Taunussteiner Str. 9	Limbacher Str.
Backhausstr. 6	Raiffeisenstraße 1c			Mittelstr. 4/2	Hügelstr.	Am alten Hof 21	Auf der Hahnheck
Auf der Gänsweide 13	Wirtschaftsweg			Birkhecker Ring 13/15	Wirtschaftsweg	Taunussteiner Str. 11	Görsrother Weg Tsststr.31
Auf der Hostert 5	Backhausstr. 35					Bergstr. 3/5	Taunussteiner Str. 2
						Röderweg	Taunussteiner Str. 24
						Im Borngarten 2	Bergstr. 6
						Am Wiesengrund 11/13	Talstr. 42/44
						Görsrother Weg 12	Dauborner Str. 9
						Dauborner Str. 13	Kirberger Str. 9
						Dauborner Str. 11	Unter dem Blasbalg
						Kirberger Str. 13	Unter dem Blasbalg
						Walsdorfer Str. 7	Neukirchner Str.
						Wallbacher Str. 3b	Bergstr.
						Wallbacher Str. 11	Bechtheimer Str. 7
						Camberger Str. 7/5	Neukirchner Str.

Anlage 1 Seite 4 von 4

**zur Satzung über die Straßenreinigung
Fuß- Radwege und Treppenanlagen in den Ortsteilen
Ketterschwalbach, Limbach, Oberlibbach,
Strinz-Trinitatis, Wallbach und Wallrabenstein**

Ketterschwalbach		Limbach		Oberlibbach	
Fuß- Radwege Treppenanlage		Fuß- Radwege Treppenanlage		Fuß- Radwege Treppenanlage	
ab/von	ab/von	zum/zur	ab/von	zum/zur	zum/zur
Im Siebenstein	Wirtschaftsweg	Höhenstraße	Ketterschwalbacher Pfad	Im Steinenstück	ldsteiner Weg
7/9		21/23	8/10	25/27	7/9
		Hauptstraße (L3275) 2/4	EV-Kirche	Buchenweg 7/9	Strinzer Weg
				Lindenstr. 9/11	Birkenstr. 10/12

Strinz-Trinitatis		Wallbach		Wallrabenstein	
Fuß- Radwege Treppenanlage		Fuß- Radwege Treppenanlage		Fuß- Radwege Treppenanlage	
ab/von	zum/zur	ab/von	zum/zur	ab/von	zum/zur
Kirchbergstr.	Scheitertalstr.	Am Silberberg	Wirtschaftsweg	Rabenweg	Wirtschaftsweg
12	14	12/14		20/22	
Panroder Str.	Steinbachstr.	Am Silberberg	Im Lagersboden	Schneebergstr.	St. Petersweg
9	2a	11/13	31/29a	6/8	1/3
Panroder Str.	Steinbachstr.	Am Eichert	Wirtschaftsweg	St. Petersweg	Gartenfeldweg
47/49	8b/10	13/15		4/6	15/17
Fliederweg	Wirtschaftsweg	Am Eichert	Spielplatz	Gartenfeldweg	Am Berghang
1		26/28		20	3
		Am Eichert	L 3274		
		21/23			
		Am Eichert	Wirtschaftsweg		
		40/42			
		Im Lagersboden	Wirtschaftsweg		
		5	4		